

Gericht: BGH 6. Strafsenat
Entscheidungsdatum: 09.08.2022
Rechtskraft: ja
Aktenzeichen: 6 StR 279/22
ECLI: ECLI:DE:BGH:2022:090822B6STR279.22.0
Dokumenttyp: Beschluss
Quelle:



Zitiervorschlag: BGH, Beschluss vom 9. August 2022 – 6 StR 279/22 –, juris

Verfahrensgang

vorgehend LG Braunschweig, 6. April 2022, 4 Kls 5/22

Tenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 6. April 2022 wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen besonders schwerer Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt und eine Einziehungsentscheidung getroffen. Die auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten ist unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.
- 2 Schuld- und Rechtsfolgenausspruch halten revisionsgerichtlicher Überprüfung stand. Lediglich ergänzend bemerkt der Senat zur Strafzumessungsentscheidung:
- 3 1. Es benachteiligt den Angeklagten nicht, dass das Landgericht bei der Strafzumessung zu Gunsten des Angeklagten die – an Entscheidungen des Bundesgerichtshofs anknüpfende (vgl. BGH, Beschlüsse vom 18. April 1973 – 4 StR 135/73; vom 3. Januar 1995 – 4 StR 723/94; vom 10. August 1995 – 4 StR 452/95; vom 21. September 1995 – 4 StR 529/95, StV 1996, 26; vom 19. September 2000 – 5 StR 404/00, NStZ 2001, 29 mit abl. Anm. Hörnle StV 2001, 454) – Erwägung eingestellt hat, die Nebenklägerin arbeite als Prostituierte, und habe sich vor der Tat zum geschützten Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten bereiterklärt, was regelmäßig geeignet sei, die Tat in einem milderem Licht erscheinen zu lassen. Diese Frage kann deshalb hier dahinstehen.
- 4 2. Der Senat könnte sich dieser Bewertung indes nicht anschließen (vgl. ablehnend bereits BGH, Urteile vom 18. Februar 1998 – 2 StR 510/97; vom 16. August 2000 – 2 StR 159/00; Beschluss vom 10. Dezember 2008 – 2 StR 517/08, NStZ 2009, 207; Urteil vom 11. Juli 2001 – 3 StR 214/01, NStZ 2001, 646; Urteil vom 29. Juni 1971 – 5 StR 235/71;

ferner Urteil vom 6. Februar 2019 – 5 StR 598/18). Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Neufassung des § 177 StGB durch das Fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460; vgl. Hörnle, NStZ 2017, 13 ff.). Der Tatbestand erfasst nach geltender Rechtslage die Vornahme sexueller Handlungen, mit denen sich der Täter – auch ohne Nötigungsmittel (vgl. Hoven, NStZ 2020, 578; zur früheren Rechtslage noch BGH, Beschlüsse vom 21. September 1995 – 4 StR 529/95, StV 1996, 26; vom 20. März 2001 – 4 StR 79/01, BGHR StGB § 177 Abs. 2 Strafrahmenwahl 16; abl. Gaede, NStZ 2002, 238, 241) – über den entgegenstehenden Willen des Opfers hinwegsetzt und dadurch das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung verletzt (vgl. BT-Drucks. 18/9097, S. 22). Nach dem ausdrücklichen gesetzgeberischen Willen ist es jedenfalls nunmehr unerheblich, aus welchen Gründen das Opfer die sexuelle Handlung ablehnt (vgl. BT-Drucks. aaO, S. 23). Der damit – entsprechend den rechtlichen Maßgaben aus Art. 36 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention), umgesetzt in deutsches Recht durch Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2017 II, S. 1026 ff.; BT-Drucks. 18/12037, S. 76 f.) – unterschiedslos erstrebte Schutz der sexuellen Selbstbestimmung ist mit einer regelhaften Differenzierung zwischen einer Prostituierten und einer „unbescholtenen Frau“ (vgl. BGH, Beschluss vom 18. April 1973 – 4 StR 135/73) unvereinbar (vgl. Schneider in LK-StGB, 13. Aufl., § 46 Rn. 123; Renzikowski in MüKo-StGB, 4. Aufl., § 177 Rn. 201; Wolters in SSW-StGB, 5. Aufl., § 177 Rn. 105; Steinl, ZStW [133] 2021, 819).

Sander

RiBGH Dr. Tiemann

Wenske

ist
urlaubsbedingt an
der
Unterschrift gehin-
dert.
Sander

Fritsche

von Schmettau